

Das XIII. Jahrhundert

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **0 (1978)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Die Herren von Hallwil unter Kiburg

(bis 1273)

Für die allgemeine politische Lage hatte das Aussterben der Zähringer 1218 weitreichende Folgen.¹ Die Hinterlassenschaft des mächtigen letzten Zähringer Herzogs wurde aufgeteilt, und der Staufer Kaiser Friedrich II. benutzte die Lage zur Stärkung seiner Stellung. Den allodialen zähringischen Besitz südlich des Rheins erbten die Grafen von Kiburg, die damit plötzlich die bedeutendsten Dynasten zwischen Bodensee und Saane wurden. Zu ihren Gütern und Rechten im Thurgau und Zürichgau kamen nun auch grosse Gebiete im obern Aargau und in der burgundischen Westschweiz, so unter anderm die Städte Burgdorf, Thun und Freiburg i. Ue. Trotzdem waren es nicht die Kiburger, die für die Zukunft als aussichtsreichste Macht in unseren Gegenden gelten konnten, weil hier nämlich bald nach dem Aussterben der Zähringer das Königshaus der Staufer die überragende Stellung einnahm. Doch behinderte dann der 1245 auch nördlich der Alpen wieder einsetzende erbitterte Kampf zwischen Kaiser und Papst die weitere Entwicklung der staufischen Politik.

Auch im unteren Aargau wurde das Haus Kiburg zur dominierenden dynastischen Macht. Vor 1223 erhielt es aus dem ehemals lenzburgischen Besitz als Reichslehen die Vogteien Beromünster, Schänis und Glarus, und als Lehen von den Rechtsnachfolgern Ottos von Staufen die Lenzburg mit den zugehörigen Allodien und Ministerialen. 1254 wurde dieser einstige lenzburgische Kernbesitz dank einer Heiratsverbindung kiburgisches Eigen. Um 1248 teilten Graf Hartmann IV., der Aeltere, und sein Neffe Graf Hartmann V., der Jüngere, ihre von der Thur bis zur Saane sich erstreckenden Herrschaften. Graf Hartmann V. erhielt die Hälfte westlich der Reuss. Damit wurden auch die kiburgischen Ministerialen im Aar-Gau der "jüngern Grafschaft" zugeteilt. Die zweite Stellung nach dem Haus Kiburg nahmen im unteren Aargau die Grafen von Habsburg ein. Im schweizerischen Raum

1) Literatur für die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse im III. Kapitel wie bereits oben, Kapitel II/1, Anm. 1, angegeben. Ferner: K. S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung.

standen sie unter den mächtigen Dynastenhäusern nach Kiburg und Savoyen - allerdings mit deutlichem Abstand - an dritter Stelle. Sie waren zudem in zwei feindliche Linien gespalten. Der Besitz im untern Aargau gehörte der staufisch gesinnten älteren Linie. Die unter anderm über Güter in der Gegend um Laufenburg (Frickgau) und in der Innerschweiz verfügende jüngere Linie (Habsburg-Laufenburg) hielt sich dagegen vorwiegend auf die päpstliche Seite.

Unter der Herrschaft der Kiburger werden im untern Aargau für uns erstmals die noch in Bildung begriffenen flächenstaatlichen Strukturen erkennbar. In dem um 1250 angelegten sogenannten "Kiburger Urbar" sind die Umrisse von Verwaltungssprengeln (officia) zu erkennen, so beispielsweise das Amt Lenzburg. Auch die zur Lenzburg gehörende ritterliche Ministerialenfamilia wird nun voll erfassbar. Die Herren von Hallwil wurden zu dieser Zeit durch das Brüderpaar Walter III. und Bertold I. repräsentiert. Ein dritter Bruder war Kleriker. Walter und Bertold begegnen in den Urkunden vorerst hauptsächlich als Zeugen und Gefolgschaftsleute der Grafen von Kiburg. Als solche heben sie sich kaum von der Masse des übrigen Dienstadels ab. Um 1240 waren sie offenbar an der Seite Heinrichs von Kienberg in eine Fehde verwickelt. Die säkulare Auseinandersetzung zwischen Staufern und Papsttum brachte auch sie in die Lage des kleinen Vasallen, dem die Parteinahme seines Herrn seine Schuldigkeit abverlangte. Mit Graf Hartmann dem Älteren scheinen sie auf welfischer Seite die Waffen geführt zu haben, und später unter Graf Hartmann dem Jüngern wohl auch gegen Graf Peter von Savoyen, Bern und andere Reichsfreie in Burgund. In der letzten Phase der kiburgischen Herrschaft erscheint Ritter Bertold von Hallwil im Gefolge Graf Rudolfs IV. von Habsburg, und es ist kaum daran zu zweifeln, dass er 1267 auf dessen Seite an der Regensberger Fehde teilgenommen hat.

Fragen wir nach der sozialen Stellung der Herren von Hallwil innerhalb des kiburgischen Dienstadels, so fällt bereits der 1223 auftretende Walter II. durch seine verhältnismässig gehobene Stellung auf. Er gehörte nicht nur zu den zehn damals für ihre Dienstherrn Bürgschaft leistenden Ministerialen, sondern wird unter diesen unmittelbar nach Schenk und Truchsess aufgeführt, denen als Inhaber der gräflichen Hausämter der Ehrevorrang gebührte. Seine Nachfahren Walter III. und Bertold I. waren seit ihrem ersten Auf-

treten im Jahr 1241 Ritter. In den Zeugenreihen nehmen sie anfänglich eine bescheidene Stellung ein. Unter dem aargauischen Adel figurieren sie eher am Schluss. Das dürfte am ehesten mit ihrer vermutlichen Jugend zusammenhängen. Erst seit der Mitte der 1250er Jahre finden wir sie in verbesserter Position und in den 1260er Jahren werden ihnen unter dem unfreien Adel nur noch die Baldegger fast regelmässig vorangestellt ². Dass Bertolds Stellung, wenn er allein vorkommt, eher schlechter ist als die gemeinsame oder diejenige Walters, mag auf sein geringeres Alter zurückzuführen sein. Walter tritt nach 1263 praktisch nicht mehr öffentlich auf, und er hat vielleicht den Herrschaftswechsel nicht mehr erlebt, während Bertold sich erst im Jahrzehnt nach dem Uebergang an Habsburg in seinem höchsten Ansehen zeigt. Der dritte und anscheinend jüngste der Brüder von Hallwil, Dietrich I., zeigt sich uns unter den Chorherren von Beromünster von Anfang an in gehobener Stellung. Er wurde Thesaurar und schliesslich Propst seines Stiftes. Er war, soweit die series prepositorum diesen Schluss zulässt, der zweite Propst in Münster von unfreier Geburt. Die Akten über die 1275 von der Geistlichkeit zur Finanzierung eines Kreuzzuges erhobenen Steuerbeiträge lassen Dietrich I. von Hallwil als reichen Prälaten erkennen. Neben den dem Propst üblicherweise zustehenden Einkünften konnte er zusätzlich auf eine beträchtliche Pfründenhäufung blicken. So war er 1275 Kirchherr in Kerns, Staufen, Neudorf, Boswil und Ammerswil, 1277 auch noch in Umikon. ³ Von diesen Kirchen musste er 20 Pfund $3\frac{1}{2}$ Schilling Basler Pfennig steuern, was einem Nettoeinkommen von $201\frac{3}{4}$ Pfund entsprach. Wieviel er ausserdem von seinen übrigen, natürlich weit geringeren Einkünften noch abzuführen hatte, wissen

- 2) Von den beiden vorkommenden Baldeggern nahm freilich der eine, Hartmann II., ohnehin eine Sonderstellung ein. Er war Reichsvogt zu Basel, Burggraf zu Rheinfeldern und schliesslich Pfleger der Herrschaft Habsburg in den Vorlanden.
- 3) FDA I 189, 229, 234 f. - Dietrich von Hallwil zahlte den Papstzehnt von den fünf Kirchen nicht - wie auch schon angenommen - stellvertretend für das Stift Beromünster. Die Patronatsrechte dieser Kirchen, von denen er (als Kirchherr) steuerte, lagen in verschiedener Hand. Den Kirchensatz Kerns besass das Stift Beromünster, und von diesem wird Dietrich also auch belehnt worden sein. (Gfr 48, 8). Dies könnte eventuell auch für Staufen (Staufberg) zutreffen, gehörte dieser Kirchensatz doch 1173 zu drei Vierteln dem Stift Münster. Dann weist ihn jedoch das Habsburger Urbar von ca. 1306 als Eigentum der Herrschaft Oesterreich aus. (Argovia 67, 193 f.; HU I 158). Ganz bestimmt von der Herrschaft, und zwar von König Rudolf, war Dietrich mit der Kirche Neudorf belehnt worden. (UBm II 408. HU I 229 f.). Oberlehenherr des Kirchensatzes Boswil war im 14. Jahrhundert die Herrschaft Oesterreich. (UH 26 (1952), 28). Das Patronatsrecht über die Kirche Ammerswil gehörte den Herren von Hallwil selber. Kirchherr in Umiken ist Diet-

wir leider nicht, denn dieser Betrag war in der Pauschalsumme von 63 Pfund 8 Schilling inbegriffen, die Dietrich von Hallwil für das Stift bezahlte. Das damit versteuerte Reineinkommen der Stiftsherren belief sich demnach auf 634 Pfund. Rechnen wir diese Einkünfte in Stuck um ⁴, so ergibt das für Dietrichs von Hallwil "Nebeneinkommen" aus den Kirchensätzen rund 675 Stuck, für sämtliche Stiftsherren mit dem Propst, soweit sie aus Stiftsgut lebten und steuerbar waren, rund 2115 Stuck. Im ganzen bestätigt sich bei der ersten Generation das Bild, das wir schon andeutungsweise beim Auftreten Walters II. glaubten erkennen zu können. Das Bild nämlich eines innerhalb des kiburgischen Dienstadels sehr bedeutenden Geschlechts, dessen soziale Rangordnung sich auch in der grosszügigen Hand gegenüber der offenbar als eine Art Hauskloster empfundenen Zisterzienserabtei Kappel am Albis ausdrückte. Gesamthaft dürften die Hallwiler dieser Generation gegen 50 Stuck Einkünfte an verschiedene Gotteshäuser verschenkt haben. Aber auch das Ansehen Ritter Bertolds, der für uns seines späteren Auftretens wegen quellenmässig etwas besser fassbar ist als sein Bruder Walter, weist in dieser Richtung. So etwa, wenn er als Mittler zwischen den Klöstern Wettlingen und St. Blasien erscheint.

Die Bedeutung der Herren von Hallwil ist zweifelsohne wesentlich auf die Grösse ihres Besitzes zurückzuführen, der für das Ansehen eines Geschlechtes ausschlaggebend war. Er dürfte damals, das heisst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, etwa zwischen 1000 und 1100 Stuck betragen haben. Bei einem Kapitalisierungssatz von 5 % ergäbe das ein Geschlechtsvermögen an rentenhaftem Gut von ca. 2100 Mark Silber. Für diese Zeit ist die Berechnung der Einkünfte nur aufgrund von Rückschlüssen möglich. Analoge Untersuchungen für andere Geschlechter sind noch wenige vorhanden. Bei den Herren von Rubiswile müssen wir für diese Zeit mit einem Geschlechtseinkommen in

rich von Hallwil offenbar erst zwischen 1275 und 1277 geworden. Dieser Kirchensatz scheint Eigentum des jeweiligen Tvingherren in diesem Dorf gewesen zu sein. Am Ende des 14. Jahrhunderts waren das die Herren von Rinach zu Auenstein und Wildenstein. (RQ AG II/3, S. 224). Für Dietrichs Zeit wissen wir nicht Bescheid. Wir dürfen aber daran erinnern, dass seine Mutter im benachbarten Veltheim begraben lag, also wohl einem Adelsgeschlecht jener Gegend angehörte, vielleicht dem gleichen, das seinen Verwandten Dietrich von Hallwil mit der Kirche Umiken belehnte.

- 4) Die Beträge sind in Basler Münz angegeben. Annahme: 1 Stuck = 6 Schilling. Bei einer Gleichsetzung von 5 Schilling mit 1 Stuck ergäben sich Einkommenswerte von rund 810 und 2540 Stuck.

der Grössenordnung von gegen 250 Stuck rechnen ⁵. Der Einkünftebesitz der Herren von Liele belief sich um 1290 auf rund 320 Stuck ⁶. Der Besitz Ulrichs I. von Rinach, väterliches Erbe und Frauengut, warf um die Mitte des 13. Jahrhunderts etwa 260 Stuck ab ⁷. In diesem Fall handelte es sich allerdings nur um einen Erbteil und nicht um das ganze Geschlechtsvermögen. Die Einkünfte dieses einen durchschnittlich sehr grossen Personenbestand ausweisenden Geschlechts dürften im Gegenteil diejenigen der Herren von Hallwil überstiegen haben. Die Herren von Wolen scheinen um dieselbe Zeit über einen Besitz verfügt zu haben, der noch unter dem niedrigsten der vorgeannten Werte lag ⁸. Einen Lebensaufwand, der demjenigen des Adels vergleichbar war, dürfen wir auch bei grossen Teilen des Klerus voraussetzen. Wie aus verschiedenen Stiftungen hervorgeht, wurde im Spätmittelalter die Dotation einer normalen Pfründe mit 5 oder 6 Mark Silber (= 50 oder 60 Stuck) Einkünften als angemessen betrachtet. Von den aargauischen Burgkaplaneien war Hallwil mit 6 Mark (1354), Lenzburg mit $5\frac{1}{2}$ (um 1305), Baldegg jedoch nur mit 3 Mark (1327) ausgestattet. Der Betrag kam natürlich nicht immer vollständig dem Bepfründeten zu, sondern hatte auch dem Unterhalt der Kapelle zu dienen. Nach Angabe von Riedweg betrug 1275 das Einkommen eines nicht residierenden Beromünster Chorherrn 13 Pfund, was ebenfalls in dieser Grössenordnung liegen würde ⁹. Bei dem in den Jahren 1274 - 80 erhobenen Papstzehnt lag die Grenze der Steuerfreiheit bei einem Einkommen von 6 Mark Silber, sofern der Betreffende residierte ¹⁰. Bei der Gründung des Klosters Königsfelden (1311) wurde bestimmt, dass jeder der sechs Minoriten ein Einkommen von 4 Mark Silber haben solle, "wie es des Landes Gewonheit ist". Doch wurde dann 1318 auf 5 Mark aufgebessert, falls die Brüder mit 4 Mark pro Haupt nicht auskämen. ¹¹ Werfen wir noch einen Blick auf

5) Ueber den Besitz der Herren von Rubiswile vgl. Siegrist, Herren von Rubiswile 6 ff.; derselbe, Ruppertswil 55 ff. Diese Angaben mussten noch ergänzt werden.

6) Siegrist, Herren von Liele, HKS 46 (1973), 63. Das österreichische Pfandgut kann hier natürlich noch nicht mitgerechnet werden.

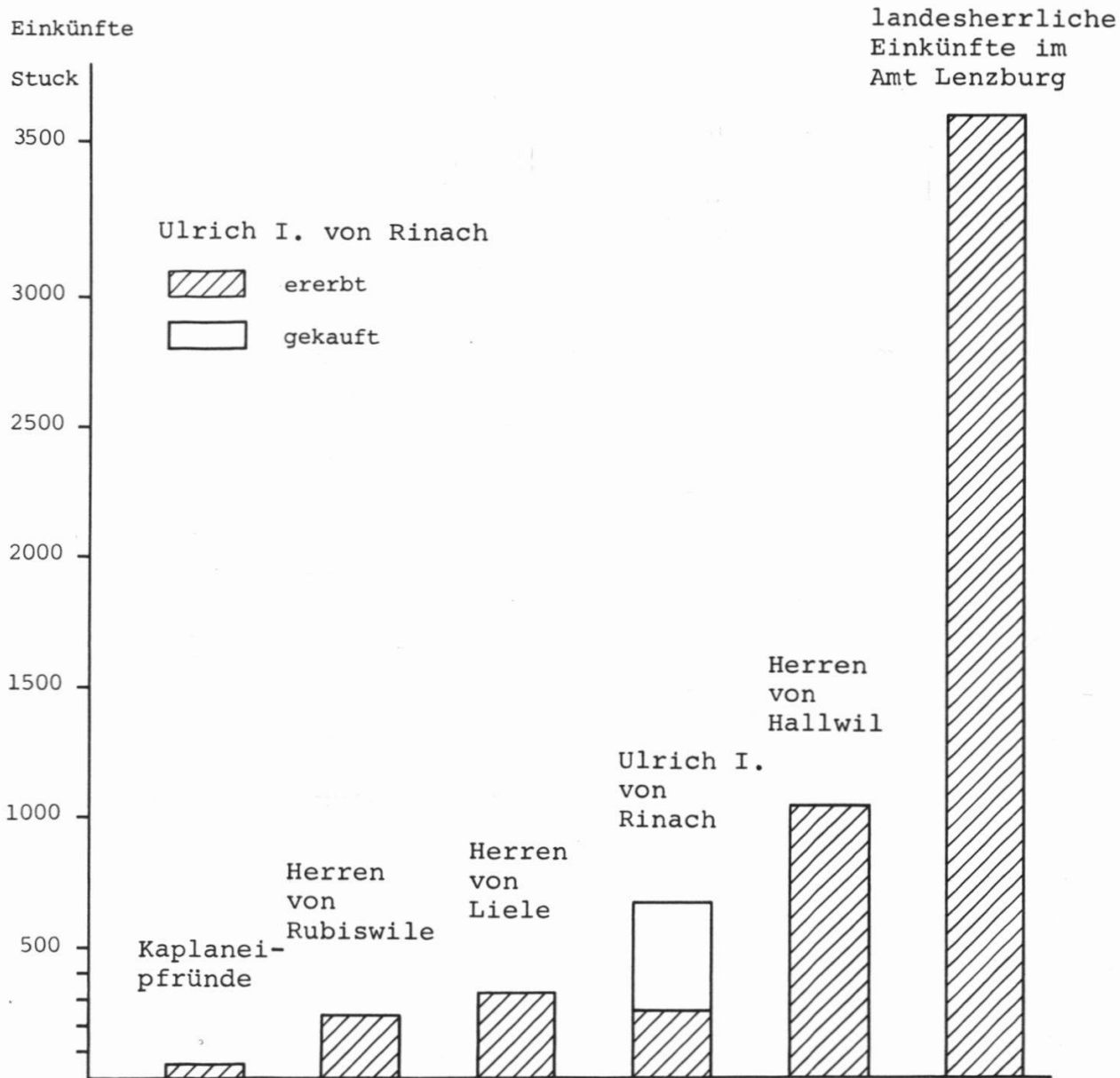
7) QW II/3, 353 ff.

8) Siegrist, Die Herren von Wolen, Argovia 86 (1974), 108 ff.

9) Riedweg, Beromünster 169.

10) FDA I 6.

11) Lüthi, Königsfelden 22 f., 115, 175. - Lüthi bemerkt ausserdem, S. 149 ff., im 14. Jahrhundert habe eine Priesterpfründe in der Regel 6 Mark Silber betragen; schon im 14., vor allem aber im 15. Jahrhundert hätten sich immer mehr Forderungen nach erhöhter Dotation bemerkbar gemacht, denen das Kloster nur unwillig nachgegeben habe.



Graphik 1

Einkünftevergleich von Adelsgeschlechtern im Aar-Gau um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts

die Verhältnisse beim Hochadel. Die Herrschaft Habsburg-Oesterreich verfügte bei der Urbaraufnahme zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Amt Lenzburg über Einkünfte von etwa 760 Stuck Getreide und 282 Mark Silber¹², was zusammen rund 3600 Stuck ergibt und einem Vermögenswert von 7200 Mark Silber entsprach. Allerdings wäre auch zu erwähnen, dass damals der Hauptteil dieses Gutes bereits verpfändet war und damit seine Nutzung für die Herrschaft ausfiel. In kiburgischer Zeit war dies jedoch noch nicht der Fall. - Auch die Gerichtsherrschaften bestimmten das Bild des Adelsbesitzes mit. Die Herren von Hallwil müssen bereits damals, das heisst in der Mitte des 13. Jahrhunderts, in einer Reihe von Dörfern über die niedere Gerichtsbarkeit geboten haben, nämlich in Alliswil, Seengen, Retterswil, Hallwil ($\frac{1}{3}$), Ammerswil, Dintikon, Hägglingen und Anglikon. Mit Ausnahme von Hägglingen und Anglikon handelte es sich bei diesen Gerechtsamen um freies Eigen, das dem Geschlecht wohl schon lange gehörte. Dazu kam der ebenfalls allodiale Burgbezirk Hallwil und die hohe Seevogtei. Dagegen nimmt sich der Niedergerichtsbesitz der Herren von Liele, umfassend Liele, Sulz und Mosen, wesentlich bescheidener aus. Die Herren von Rubiswile verfügten nur in Othmarsingen und im unbedeutenden Hirschthal über die Dorfherrschaft, und die Herren von Wolen nannten nicht mehr als einen Viertel des Niedergerichtes in Wohlen ihr Eigen. In allen diesen Fällen handelte es sich jedoch stets um allodialen Besitz.

Aufgrund der Lage des hallwilschen Besitzes - über dessen Zusammensetzung nach Lehen und Eigen haben wir uns bereits früher geäussert - lassen sich gewisse Schlüsse ziehen. Die Einkünfte der Herren von Hallwil, allerdings teilweise erst im 14. Jahrhundert erfassbar, geben ihre geographische Verteilung nach deutlich drei Schwerpunkte zu erkennen. Ein grosser Teil, möglicherweise bis zur Hälfte, lag im Seetal und im Bereich der allodialen Twingherrschaft, die ja auch ins untere Bünzthal hinübergriff. Ein anderer ansehnlicher Teil der Einkünfte, jedenfalls mehr als ein Achtel, fiel in Hägglingen und Anglikon. Hier handelte es sich mehrheitlich um landesherrliches Lehen. Eine dritte Häufung schliesslich im Umfang von vielleicht einem Fünftel des Ganzen stellen wir im Aaretal fest (Suhr, Gegend von Däniken und Stüsslingen, Oftringen). Hier könnte es sich allerdings auch um spätere Erwerbungen handeln, mit Ausnah-

12) Angabe nach Siegrist, Argovia 86 (1974), 124.

me von Suhr, wo der hallwilsche Besitz mindestens bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen muss. Der erste und bedeutendste dieser drei Einflussbereiche ist offensichtlich der ursprüngliche und mit der Stammheimat des Geschlechtes identisch. Das zweite Zentrum scheint dagegen sekundärer Natur zu sein und beruhte wesentlich auf der lehenabhängigen Twingherrschaft Hägglingen-Anglikon, die wohl eher noch unter Otto von Staufen als unter den Kiburgern erworben worden war. Bei der dritten Zone schliesslich fehlen Gerichtsrechte und sie mutet auch sonst weniger kompakt an. Es handelte sich hier durchwegs um Allodialbesitz, und vielleicht kommt in ihm eine frühere Verbindung der Herren von Hallwil nach Nordwesten andeutungsweise zum Ausdruck; eine Beziehung, deren Ursprung im Dunkeln liegt. Die Ritter Walter III. und Bertold I. von Hallwil hatten um 1240 mit Heinrich von Kienberg an einer Fehde teilgenommen, in welcher schliesslich die Burg Kienberg im Solothurner Jura zerstört wurde. Die Hauptvertreter der Kienberger Partei, unter ihnen die beiden Hallwiler, hatten danach ihren Feinden Graf Hermann von Froburg und Peter von Oltingen Urfehde zu schwören. Das Bündnis zwischen Hallwil und Kienberg scheint auf eine nicht näher zu bestimmende Beziehung zwischen den beiden Geschlechtern zurückzugehen, die schon zuvor bestanden haben muss, und die wir, allerdings rasch verblassend, noch bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts verfolgen können. Uebrigens ist für die Herren von Kienberg ebenfalls zu vermuten, dass sie noch im frühen 12. Jahrhundert freien Standes waren. Auch in den Zürichgau scheinen die Hallwil im 13. Jahrhundert gewisse Beziehungen gehabt zu haben. Darauf weisen Streubesitz in Rapperswil, eine Jahrzeitstiftung bei der Propstei Zürich (Rudolf I.), eine Heiratsverbindung mit dem aus der Gegend von Winterthur stammenden Rittergeschlecht Bochseler (Hartmann I.) und schliesslich die Beziehungen zu dem allerdings erst im 14. Jahrhundert errichteten Augustinerchorherrenstift auf dem Beerenberg bei Winterthur¹³. Letztere erwiesen sich als recht dauerhaft und sind noch bei Tüding II. von Hallwil in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisbar. Sie brachen wohl endgültig ab, als dieser aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft wegzog. Es gibt schliesslich auch Anzeichen für

13) Beerenberg: 1318 wird eine neu entstandene Einsiedelei erwähnt, welche die Protektion Herzog Leopolds von Oesterreich geniesst, und erst 1362 konstituiert sich ein Kloster, das seit 1365 unter der Augustiner Regel steht. Largiadèr, Zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Mariazell auf dem Beerenberg bei Winterthur.

frühe Beziehungen ins Elsass. Kirchensatz und Laienzehnt Blotzheim, österreichisches Lehen, könnten zwar auch erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erworben worden sein. Hingegen dürften die hallwilschen Mannlehen zu Hundsbach, Galfingen und Obermorschweiler in frühere Zeit zurückgehen. Dasselbe muss übrigens auch für die Mannlehen in Obwalden und im Entlebuch vermutet werden.

Ueber die mehr oder weniger fassbaren Querverbindungen zu den Freiherren von Eschenbach und den eschenbachischen Klöstern haben wir uns bereits eingehend geäußert. Ueber die Heiratsverbindungen der ersten Generation ist uns kaum etwas bekannt. Die Mutter Dietrichs I. war in Veltheim (AG) begraben und könnte einem in der dortigen Gegend begüterten Geschlecht angehört haben. Vielleicht wäre hier ein weiterer Faden der bereits erwähnten Beziehungen in den Jura zu finden.

Mit dem Tod Friedrichs II. Im Jahr 1250 führte der mit grosser Heftigkeit geführte Kampf zwischen Kaiser und Papst zum Sieg der päpstlichen Seite. Die Aussichten der Staufer auf eine umfassende Herrschaftsbildung in Schwaben brachen zusammen. Für die mächtigen Dynasten war nun Gelegenheit, wieder zum Zuge zu kommen. Die Kiburger, die sich eigentlich in der dafür günstigsten Stellung befanden, konnten aber die Lage nicht ausnützen. 1263 starb unvermittelt Graf Hartmann der Jüngere und bereits im Jahr darauf folgte ihm sein gleichnamiger Onkel. Das gab Habsburg, das in der Person Graf Rudolfs IV. von der ältern Linie einen überaus aktiven und zielbewussten Vertreter besass, die entscheidende Gelegenheit. Graf Rudolf nahm als Vetter und Vormund Witwe und Tochter Hartmanns des Jüngeren von Kiburg in seine Obhut. Er zog für seine Schützlinge das ganze kiburgische Erbe ein und machte dadurch dem Haus Savoyen einen Strich durch dessen Rechnung. Einen Teil dieses Erbes sicherte er für Habsburg, indem er seinen Neffen Eberhard von Habsburg-Laufenburg mit seinem Mündel Anna von Kiburg verheiratete. Die Neuvermählten mussten 1273 ihrem Onkel Rudolf für verschiedene Schulden im Betrag von 14'000 Mark Silber alle ihre Besitzungen im Unteraargau und in der Innerschweiz abtreten. Die habsburgisch-kiburgische Linie, das sogenannte Haus Neu-Kiburg, war damit ganz auf seinen Besitz im Oberaargau und im Uechtland verwiesen. Im untern Aargau wurde dagegen die ältere Hauptlinie des Hauses Habsburg die dominierende Macht. Mit der Lenzburg ging auch die zugehörige ehe-

mals kiburgische Ministerialengefolgschaft an Graf Rudolf von Habsburg über.

2. Die erste Periode der habsburgischen Herrschaft

(1273 - 1308)

Graf Rudolf IV. von Habsburg hatte 1240 sein Erbe in wenig vorteilhafter Lage antreten müssen. Durch seine kühne Zielstrebigkeit und seinen unbändigen Tatendrang führte er aber sein Haus bald zu erstaunlichen Erfolgen. Als ihn 1273 die Kurfürsten nach zwanzigjährigem Interregnum im Reich zum deutschen König wählten, war er zweifellos der mächtigste Herr in Schwaben und verfügte über ein weitgehend geschlossenes Herrschaftsgebiet zwischen Bodensee, Napfgebiet, Innerschweiz und Schwarzwald. Dazu gehörten im Westen Freiburg i. Ue. und im Norden bedeutender Besitz im Oberelsass, sowie Gebiete in Innerschwaben. Nun verlagerte sich allerdings seine Tätigkeit ins Reich. Sein Sieg über König Ottokar von Böhmen trug dem Haus Habsburg die Herzogtümer Oesterreich und Steiermark ein, mit denen König Rudolfs Söhne 1282 belehnt wurden. Die Fürstentümer an der Donau überragten den alten Besitz im Westen bedeutungsmässig bei weitem, so dass sich für das Haus Habsburg-Oesterreich, wie man es seither zu benennen pflegt, eine folgenschwere Verlagerung der Interessen ergab. Vorläufig allerdings galten die ehrgeizigen Pläne König Rudolfs und seines ihm an staatsmännischer Begabung nicht nachstehenden Sohnes Albrecht noch immer dem Hausgut im Westen, den sogenannten Oberen- oder Vorderen Landen¹⁴. Es wurde nichts geringeres als die Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben in neuer Form nach altem staufischem Muster angestrebt. Dieses Ziel war allerdings nicht mehr leicht zu erreichen. Das Interregnum hatte Schwaben nicht nur eine allgemeine Störung der staatlichen Ordnung, sondern auch noch den Wegfall der herzoglichen Gewalt gebracht. Die zahlreichen zentrifugalen Kräfte, Dynasten, Städte und Genossenschaften, konnten sich in dieser Zeit entscheidend stärken. Reichs-

14) Der Sammelname "Vordere Lande", Vorlande, beginnt erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts aufzutauchen. Aelter ist dagegen der Ausdruck "Obere Lande" oder "Oberlande", der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gebraucht wurde. Dessen ungeachtet werden wir uns im allgemeinen der Bezeichnungen "Vorlande" und "vorländisch" bedienen.

und Hausgut der Staufer wurden zerstreut. Schwer wog auch, dass Habsburg seinen Kampf von den südlichen und westlichen Randgebieten, von Aargau und Elsass aus führen musste, da ihm eine Machtposition im innern Schwaben fehlte. Nachdem König Rudolf 1281 in den Westen zurückgekehrt war, nahm er den Ausbau der vorländischen Herrschaft wieder an die Hand, wobei seine Bemühungen vornehmlich auf die Beherrschung der Gotthardroute gerichtet waren. Nach König Rudolfs Tod ging die Reichskrone den Habsburgern vorübergehend verloren. In dieser Zwischenzeit der Jahre 1291 bis 1298 kam auch der Ausbau der vorländischen Position zum Stillstand. Erst nachdem Rudolfs Sohn Herzog Albrecht die ausgebrochenen antihabsburgischen Aufstände besiegt hatte und schliesslich 1298 zum König gewählt worden war, konnte er das Werk seines Vaters tatkräftig weiterführen.

Der zielstrebige und rasche Ausbau der habsburgischen Herrschaft in den Obern Landen verschlang natürlich ganz erhebliche Mittel. Zu deren Beschaffung diente in steigendem Ausmass die beim Haus Habsburg schon früher übliche Verpfändung von Einkünften und Rechten. Dadurch brauchte das Kapital nicht erst mühsam gesucht zu werden und die Abhängigkeit von einem Gläubiger wurde vermieden. Ausserdem konnten ja die Pfandschaften, falls sich die territorialpolitischen Erfolge später auch wirtschaftlich auszahlen sollten, wieder eingelöst werden. Politisch war dieses Verfahren verhältnismässig harmlos, solange die Pfandinhaber nicht jener Hochadelsschicht angehörten, die allein fähig war, die Bestrebungen Habsburgs zu behindern oder zu konkurrenzieren. Daher kam als Geldgeber in erster Linie der habsburgische Dienstadler in Frage, der damit indirekt von den ehrgeizigen Plänen seiner Herrschaft profitieren konnte. Tatsächlich scheint das in enormem Ausmass geschehen zu sein. Dies ist insofern verständlich, als Habsburg-Oesterreich in der Regel einen Pfandzinssatz von 10 % gewährte, was dem doppelten sonst bei Gülten landesüblichen Zinsfuss entsprach.

Mit dem kiburgischen Gut im untern Aargau hatte König Rudolf 1273 einen noch praktisch unbelasteten Besitz angetreten, denn die Kiburger pflegten das Mittel der Verpfändung kaum zu verwenden. Unter Rudolf und dann später weiter unter Albrecht nahm der Umfang der in den aargauischen Aemtern an den Niederadel versetzten Einkünfte rasch zu. Allerdings wurden zu dieser Zeit die Pfandsätze noch häufig wieder eingelöst und wechselten anscheinend auch sonst fleissig

die Hand. Zu den zahlreichen Geschlechtern, die aus dieser Entwicklung Nutzen zogen, gehörten insbesondere auch die Herren von Hallwil. Die zweite Generation mit drei männlichen Vertretern sowie der damals noch lebende Ritter Bertold I. erwarben habsburgisches Pfandgut im Wert von nicht weniger als 425 Mark Silber (davon 400 Stuck Einkünfte). Die Hallwil waren natürlich kraft ihres ererbten Reichtums gegenüber kleineren Geschlechtern im Vorteil. Von den Herren von Rubiswile vernehmen wir, dass sie zu dieser Zeit österreichische Pfandgüter im Wert von 40 Mark Silber (davon 40 Stuck Einkünfte) besaßen. Bei den Herren von Liele waren es dagegen 190 Mark (davon 190 Stuck) und bei den Herren von Wolen lediglich 30 Mark (davon 30 Stuck). Vergleicht man mit den ererbten Einkünften dieser Geschlechter, so ergeben sich durch die Pfandnahme Mehreinkommen in einem Betrag, der etwa zwischen 20 und 50 % schwanken mochte.¹⁵ Allerdings wurden diese Pfandsätze teilweise wieder eingelöst oder wechselten die Hand. Bei den Herren von Hallwil kann man beispielsweise vermuten, dass sie nur etwa die Hälfte der erwähnten Einkünfte an die nächste Generation ihres Geschlechtes weitergaben. Ueber die Leistungen, die für diese Pfänder erbracht wurden, sind wir im Detail wenig orientiert. Grundsätzlich boten sich die drei Möglichkeiten der persönlichen Dienstleistung, der Materiallieferung oder der Bardarlehengewährung. 1292 waren 26 Stuck Einkünfte an Hartmann I. von Hallwil "pro equo 26 marcarum" verpfändet. Auch sonst werden etwa Schulden für gelieferte Pferde in den habsburgischen Pfandakten erwähnt. Ein Beispiel für persönliche Dienstleistung kennen wir aus den Urkunden der Herren von Rinach. 1310 versetzte Herzog Leopold von Oesterreich Arnold IV. von Rinach 3 Mark Einkünfte für 30 Mark Silber, "die wir im gelopt haben umb den dienst, den er uns tûn sol über das gebierge mit einem rosse und mit einem erhengeste, und sol zû dem rosse und dem erhengeste er sin selbe ander mit ganzem harnasch; ... ist ouch, daz wir uber daz gebierge niht varen, so sol er uns dienen als da vor bescheiden ist, war wir sin bedürffen"¹⁶. Eine Verpfändung an Johans I. von Hallwil in der folgenden Generation, die in die Zeit des Morgartenkrieges fällt, wird sich wohl auf Materiallieferungen bezogen haben. Aehnliches wird man vermuten,

15) Die Angaben beziehen sich für die Herren von Hallwil auf die ganze zweite Generation, Bertold I. eingeschlossen, für die andern Geschlechter auf den Zustand am Ende des 13. Jahrhunderts.

16) FAH 1310 IX.7.

wenn 14 von 20 Verpfändungen, die ein Pfandregister ausdrücklich Herzog Albrecht zuschreibt, ins Jahr 1292 fallen, als er mit Zürich und dem Bischof von Konstanz Krieg führte ¹⁷.

Doch ist es mehr als nur der Besitz von Pfandgütern und allerlei Zeugen- und Bürgschaftsleistungen für die Herrschaft, die uns eine Vorstellung von der Bedeutung der Hallwil in dieser ersten Periode der habsburgischen Zeit vermitteln. Die Habsburger brachten nach 1273 die von ihnen vorher schon im Elsass praktizierte Burglehenverfassung auch im Aar-Gau zur Anwendung. Insbesondere diente der Herrschaft Oesterreich die ihres einstigen Charakters als Stamm-~~burg~~ verlustig gegangene landesherrliche Festung Lenzburg dazu, einzelne ihrer Ministerialen mittels Burglehenverträgen enger an sich zu binden. Der mit einem solchen Lehen bedachte Ritter war zu persönlichen Diensten in der Burg verpflichtet. Unter Umständen gehörte zum Burglehen auch ein besonderes Säss auf der Burg, zu deren Hut der Lehenträger mitverpflichtet war. Die aargauischen Burglehen hatten gewisse Aehnlichkeit mit einem Pfandvertrag, weshalb sie auch als Pfandlehen bezeichnet werden. Die Ablösungssumme entsprach aber nicht einem wirklich dargeliehenen Geldbetrag, sondern dem kapitalisierten Wert der für die Burghut ausgesetzten Rente. Das Burglehen war damals bereits wie ein gewöhnliches Mannlehen erblich, jedoch nicht frei veräusserlich, und es wurde bei Versäumnis der Dienstpflicht verwirkt. Das Burglehen stellte somit einen Versuch dar, in beschränkter Form die beim hergebrachten Mannlehen hypothetisch gewordene Gefolgschaftsverpflichtung wieder zu beleben. Die Hallwil gehörten zu den ersten, die mit der Herrschaft in ein solches Burglehenverhältnis traten. Die Belehnung erfolgte 1288 durch Graf Rudolf, den Sohn König Rudolfs von Habsburg. Der Belehnnte war Ritter Walter IV. von Hallwil. Die Rente betrug 4 Mark Silber (40 Stuck), die Ablösungssumme 40 Mark Silber, und zum Lehen gehörte ein besonderes Säss auf der Lenzburg.

Wichtiger noch als das Sässlehen auf der Lenzburg war für die Herren von Hallwil ein anderes österreichisches Lehen. In ihrer vorländischen Herrschaft, die in verhältnismässig kurzer Zeit aus den unterschiedlichsten Teilen zusammengefügt worden war, konnten sich die Habsburger nicht auf landständische Verfassungselemente abstützen. Es fehlten hier verständlicherweise auch die in den öst-

17) HU III 677.

lichen Herzogtümern allmählich aus den alten dynastischen Hausämtern hervorgegangenen Landeserbämter. Es ist ein interessanter Hinweis auf die Konsequenz und Ernsthaftigkeit, mit der Habsburg auf sein Ziel der Bildung eines schwäbischen Landesfürstentums hinarbeitete, wenn es das damals wichtigste dieser Landeserbämter auch in den Vorlanden einführte. Noch vor Abschluss des grossen Urbars und jedenfalls in der Regierungszeit Herzog Albrechts wurden die Hallwil mit dem erblichen Marschallamt "zwischen dem St. Gotthardsberg und dem Eggenbach im Elsass", oder wie andere Umschreibungen lauteten, "in den Obern Landen" beziehungsweise "in Schwaben" belehnt. Der erste Träger dieses Amtlehens, das ebenfalls mit 40 Mark Silber bewertet und mit 40 Stuck Einkünften dotiert wurde, war Walter IV. oder sein Sohn Johans I., möglicherweise wurden auch beide gemeinsam belehnt. Zweifelsohne bedeutete dies eine bemerkenswerte Anerkennung und Auszeichnung der Hallwil. Das Marschallamt hat denn auch innerhalb des Hauses immer eine besondere Pflege erfahren. Es wurde mit der Einrichtung des Seniorates verbunden und durch Individualsukzession vererbt. Auch in eidgenössischer Zeit, als es ein politischer und verfassungsmässiger Anachronismus geworden war, hat es familienintern seine Bedeutung bewahrt. Uebrigens kam dieses Landeserbamt im öffentlichen Bereich auch in österreichischer Zeit nie recht zur Entfaltung. Das ist wohl damit zu erklären, dass die habsburgische Landesherrschaft im Bereich des alten Herzogtums Schwaben schliesslich doch Stückwerk blieb, und dass dieses Amt sich nicht allmählich aus den vorgegebenen Verhältnissen heraus entwickelt hatte, sondern im Grunde eine recht künstliche Bildung darstellte.

Bei den männlichen Vertretern der zweiten Generation scheint es sich ausnahmslos um Söhne Ritter Walters III. gehandelt zu haben. Um etwa 1285 war offenbar noch der zur ersten Generation gehörende Ritter Bertold I. der wichtigste Repräsentant des Geschlechtes, dann lösten sich sukzessive die Brüder Walter IV., Hartmann I. und Rudolf I. in dieser Position ab. Welcher der drei der bedeutendste war, ist wegen des zeitlich gestaffelten Auftretens und der unterschiedlichen Quellenlage schwierig zu beurteilen. Jedenfalls war es Walter IV., der nicht nur den umfangreichsten Pfandbesitz auswies, sondern auch die beiden österreichischen Lehen erwarb. Er stand möglicherweise auch zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg in einem Lehensverhältnis. Als nämlich der Hallwiler die Tochter des Ritters

Matthias von Sumiswald ehelichte, versprach Graf Rudolf von Habsburg dem Brautvater einen Beitrag an die Eheststeuer. Dies geschah natürlich nicht nur "ob amorem quam erga eum gerimus", wie es in der Urkunde heisst, sondern weist wohl auf ein Lehen- oder Dienstverhältnis des Sumiswalders und vielleicht auch des Hallwilers zum Donator. Vorerst häufig mit Walter zusammen treffen wir Hartmann I., der seinen Bruder etwa um 1295 ablöste. Er befand sich vielleicht 1290 in Erfurt, als König Rudolf dort Reichstag hielt. Bei Ritter Hartmann sehen wir vor allem wieder die Beziehungen zu den Freiherren von Eschenbach beziehungsweise den Klöstern Kappel und Frauenthal im Vordergrund. Kappel beschenkten er und seine Frau aufs grosszügigste zur Stiftung eines Marien- und Dreifaltigkeitsaltars. Zwischen 1310 und 1320 war Rudolf I. der wichtigste Vertreter des Geschlechtes. Das Bild, das wir von ihm aus den Urkunden erhalten, gleicht wieder eher demjenigen Walters IV. Zusätzlich erkennen wir bei ihm auch Beziehungen zum Stift Beromünster, wo ja sein Onkel Dietrich I. Propst gewesen war. Bei Rudolf ist nun auch der Besitz von Laufener Lehen nachweisbar. Alle drei Brüder empfingen den Ritter-schlag. In der zweiten Generation kehren bereits bekannte Elemente der hallwilschen Geschichte des 13. Jahrhunderts wieder: Enge Beziehungen zum Landesherrn, Beziehungen zu Kappel und Eschenbach (Hartmann), zu den Herren von Kienberg (Walter und Rudolf) und zum Stift Münster (Rudolf). Auch die Freigebigkeit gegenüber Klöstern und Kirchen hatte nicht nachgelassen, beliefen sich doch die Vergabungen in dieser Generation auf mindestens 135 Stuck ! In Bezug auf die gesamte Besitzentwicklung ist die Quellenlage noch sehr einseitig. Ueber die Schenkungen an geistliche Anstalten sind wir wohl weitgehend orientiert. Auch über den Pfanderwerb können wir uns wenigstens ein umrisshaftes Bild machen. Für alles Uebrige jedoch fliessen die Nachrichten äusserst spärlich. Unter diesem Vorbehalt stellen wir fest, dass die zweite Generation das Geschlechtsvermögen um etwa den achten Teil vermehrte, obwohl sich im Vergleich zur vorangegangenen Generation der Personenbestand vergrössert hatte. Beizufügen wäre noch, dass zudem vermutlich auf der Burg Hallwil, wie schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts, umfangreiche bauliche Veränderungen und Erweiterungen vorgenommen wurden. Der Erwerb neuen Besitzes war möglich dank des ererbten Reichtums und der habsburgischen Politik des Herrschaftsausbaues und der Verpfändungen.

Wirft man einen Blick auf die Lage der erworbenen und veräusser-

ten Güter, so erhält man, wie übrigens schon bei der ersten Generation, den Eindruck, dass ein übergeordnetes Konzept fehlte. So wurde offenbar gerade in Gebieten konzentrierten Allodial Eigentums (z.B. Seengen, Suhr) der Besitz dezimiert, was nicht gerade auf ein ausgeprägtes grundherrliches Denken schliessen lässt. Die erworbenen Pfandgüter lagen, abgesehen von einer gewissen Häufung im untern Seetal, mehr oder weniger zerstreut im Amt Lenzburg, aber auch in den althabsburgischen Aemtern Eigen und Muri. Eine Ausnahme stellen wir nur bei der Erweiterung des hallwilschen Gerichtsgebietes fest, wo der Erwerb beziehungsweise die Aneignung des Twings Hendschiken einen folgerichtigen Schritt darstellte. Zwischen den jeweils lebenden Vertretern des Geschlechtes war das Familienvermögen offenbar geteilt, ohne dass man aber von einer konsequenten Güterteilung reden könnte, da wir Fälle von Erbenlaub kennen. Beim Pfandgut ist es teilweise unmöglich, den Besitz Walters und Hartmanns klar zu trennen, weil sie anscheinend gewisse Güter gemeinsam besaßen.

Die Positionen, welche die Vertreter der zweiten Generation in den Zeugenreihen einnahmen, ergeben ein ähnliches Bild wie bei der ersten Generation. Das Konnubium war unterschiedlich. Die Herren von Rinach, von Büttikon, von Hünenberg, von Burgenstein und von Sumiswald gehörten wohl zur mittleren und obern Schicht des Dienstadels. Die Herren von Villmergen, von Beinwil und die Bochsler dagegen waren nur von beschränkter und lokaler Bedeutung. Die meisten dieser Verbindungen reichen über die engere Heimat der Hallwil nicht hinaus. Bemerkenswert ist lediglich die früher, wenigstens quellenmässig, kaum zum Ausdruck kommenden Beziehungen in den oberen Aaregau (Sumiswald, Burgenstein).

Alles in allem bestätigt uns die zweite Generation das Bild, das wir schon bei den frühern Vertretern der Familie vorgezeichnet fanden. Die Herren von Hallwil waren sicher eines der bedeutendsten Dienstadelsgeschlechter in den habsburgischen Stammländern der Schweiz, und ihr Reichtum und Ansehen waren offenbar immer noch im Zunehmen begriffen.

3. Rückblick auf das 13. Jahrhundert

Das Hochmittelalter war für das abendländische Europa eine Epoche des allgemeinen Aufschwungs. Diese vom 11. bis ins 14. Jahrhundert

hinein sich erstreckende allmähliche Entwicklung war gekennzeichnet durch Verbesserungen der Agrartechnik und der Agrarverfassung, Ausdehnung der bebauten Ackerfläche, Entstehung einer grossen Anzahl von Städten, Aufschwung von Handel und Handwerk, Verbesserung der Verkehrswege und eine Bevölkerungsvermehrung, die vielleicht etwa einer Verdreifachung entsprach.¹⁸ Dieses heute im allgemeinen als gesichert geltende Bild entsprach einer Gesamterscheinung der europäischen Wirtschaftsgeschichte, und wir dürfen es auch der Entwicklung im Aar-Gau zugrunde legen. Um aber in diesem Fall die Verhältnisse etwas akzentuierter erfassen zu können, müssen wir uns die Veränderungen im Siedlungsbild der aar-gauischen Landschaft summarisch vergegenwärtigen. Um 1100 bestimmten die Holzbauten und Ackerfluren kleiner Dörfer und Weiler das Bild der menschlichen Gegenwart, so weit diese überhaupt die unkultivierte Natur schon durchdrungen hatte. Die wenigen Wege und Strassen verdienten nach heutigen Begriffen diese Namen kaum. Die nächstgelegenen Städte waren Zürich und Solothurn und jenseits des unwegsamen Juras Basel, doch übten sie kaum einen Einfluss auf den noch sehr weitgehend im Zustand der Subsistenzwirtschaft steckenden Aar-Gau aus.¹⁹ Die Adelsburgen waren wohl noch fast ausschliesslich aus Erde und Holz angelegt. Ihr Hauptzweck war ohnehin militärischer Natur und als Wohnbauten waren sie primitiv. Einzig die Klöster hoben sich mit ihrer religiös-kulturellen Prägung aus der durchgehend agrarischen Welt heraus. Im Vergleich zu der weiten Landschaft war ihre Zahl jedoch verschwindend klein. Im Aaretal lag Schönenwerd, im obersten Winental Beromünster, im Bünzthal Muri und am Ausfluss der Reuss aus dem Vierwaldstättersee Murbach-Luzern. Im folgenden 12. Jahrhundert wandelte sich diese Siedlungsbild lediglich dadurch, dass nun da und dort der steinerne Wehrturm einer Adelsburg aus der Landschaft ragte. Diese Zeit kannte zwar auch Städtegründungen, doch blieb der Aar-Gau durch diese Tätigkeit unberührt, und vom Einfluss der zähringischen Neugründungen Rheinfelden, Burgdorf, Bern und Freiburg i. Ue. war hier nichts zu spüren. Das städtische Leben war in unsern Gegenden im 12. Jahrhundert eben immer noch an die beiden einzigen grossen Verkehrsadern gebunden, an die Zufahrt der Bündner

18) Für die wirtschaftlichen Verhältnisse sei auf die im Kapitel I/1 erwähnten allgemeinen Darstellungen der Wirtschaftsgeschichte verwiesen.

19) Im Bereich des Mass-, Gewichts- und Geldwesens machten sich in erster Linie die Ausstrahlungen Zürichs geltend

Pässe im Osten und der Walliser Pässe im Westen. Von diesen Handels- und Reistrassen aus betrachtet war der Aar-Gau eine sehr abgeschiedene Gegend. Frühestens am Ende des 12. Jahrhunderts machten sich Zeichen einer beginnenden Veränderung bemerkbar. Es entstanden innerhalb kurzer Zeit drei neue Klöster, das Stift Zofingen, das Ritterhaus Hohenrain und das Kloster St. Urban, und erstmals kam es im Aar-Gau auch zur Bildung von kleinen städtischen Gemeinwesen. Zofingen und Luzern wurden beide in Anlehnung an bestehende Klöster gegründet. Das alles war nur Auftakt zu einer nun bald einsetzenden Welle von Städte- und Klostergründungen, die im Verlauf des 13. Jahrhunderts das Gesicht des Aar-Gaus vollständig veränderte. Daneben muss auch der steinerne Burgenbau eine grosse Ausweitung erfahren haben ²⁰, was den Wandel noch unterstrich. Namentlich die beiden in dieser Gegend dominierenden Grafengeschlechter Kiburg und Habsburg taten sich als Städtegründer hervor. Am Ende des 13. Jahrhunderts zählte der Aar-Gau nicht weniger als 17 Städte ²¹ und über ein Dutzend Klöster. Bezieht man die dem Aar-Gau unmittelbar benachbarten Gegenden noch mit ein, so steigt die Zahl dieser Städte gegen 30. Es handelte sich hierbei mit Ausnahme Luzerns um Siedlungen, die über den Umfang einer Kleinstadt (unter 2000 Einwohner) oder sogar einer Zwergstadt nicht hinauskamen, und einige von ihnen sind später wieder zum offenen Dorf hinabgesunken. Vielfach waren bei diesen Gründungen des 13. Jahrhunderts militärische und politische Interessen der Gründer ausschlaggebender als wirtschaftliche Gesichtspunkte. Trotzdem auch die bedeutenderen dieser Siedlungen die wirtschaftliche Kraft einer Stadt wie etwa Zürich bei weitem nicht erreichten, waren sie für das aar-gauische Hinterland wegen ihrer enormen Häufung von entscheidender Bedeutung. Am Ende des 12. Jahrhunderts gab es in diesem Raum praktisch noch kein städtisches Leben, um 1300 aber lebte schätzungsweise ein Drittel der aar-gauischen Bevölkerung in den neuentstandenen Städten ²². Diese städtische Bevölkerung musste weitgehend aus der Ueberschussproduktion der umliegenden Dörfer ernährt werden, versorgte aber diese dafür

20) Im allgemeinen sind wir allerdings über die Erbauungsdaten der aargauischen Burgen sehr wenig unterrichtet. Vgl. BA II 633.

21) Aarburg, Aarau, Biberstein, Bremgarten, Brugg, Eschenbach, Lenzburg, Luzern*, Meienberg, Mellingen, Richensee, Rotenburg, Sempach, Sursee, Willisau, Wolhusen und Zofingen*. Davon sind zwei vielleicht noch im 12. Jahrhundert gegründet worden (*).

22) Diese Proportion nach H. Ammann, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft 201.

mit allerlei Dienstleistungen, Handwerksprodukten und Handelsgütern. Es ist klar, dass damit eine Wirtschaftsform verbunden sein musste, in der Tausch, Handel und Münzgeld eine wichtige Rolle spielten und sich von der früheren Form der Subsistenzwirtschaft stark unterschied. Im frühen 13. Jahrhundert wurde der Alpenübergang von Schöllenen und Gotthard für den grossen Handelsverkehr passierbar gemacht. Damit erhielt die Zentralschweiz von Basel bis Luzern und insbesondere auch der Aar-Gau einen kräftigen wirtschaftlichen Auftrieb. Nicht nur die Münze des Bischofs von Basel begann nun hier den Zürcher Pfennig zu konkurrenzieren, sondern im Aar-Gau selbst eröffneten die Froburger Grafen, vermutlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, eine eigene Münzstätte, die ebenfalls einen Anteil am wachsenden Geldumlauf zu erringen suchte. Natürlich beruhte diese ganze Entwicklung auf Voraussetzungen, die sich allmählich und seit langem vorbereitet hatten. Der Durchbruch aber geschah im 13. Jahrhundert und war entscheidend mit dem Aufkommen eines regionalen Städtewesens verbunden. Der Aar-Gau veränderte in allen wichtigen Bereichen sein Gesicht wie wohl nie zuvor in so kurzer Zeit. Die gewandelte Siedlungslandschaft war nur der äusserlich sichtbare Ausdruck eines tiefgreifenden wirtschaftlichen Umschwungs. Mit der Zunahme der Arbeitsteilung wuchs die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit, so dass nicht nur eine stets wachsende Bevölkerung mit Nahrungsmitteln versehen, sondern sogar besser versorgt werden konnte als früher. Damit verbunden waren natürlich auch entsprechende soziale Umschichtungen und Veränderungen. Von den folgenschweren politischen Entwicklungen im Aar-Gau während des 13. Jahrhunderts haben wir bereits berichtet.

Für den Adel des Aar-Gaus, wir sprechen hier in erster Linie vom niedern Adel, war das 13. Jahrhundert, daran ist wohl kaum zu zweifeln, eine recht günstige Zeit. Es entsprach einer gesamteuropäischen Erscheinung, dass damals die Getreidepreise in der langen Linie stark anstiegen, wohl als Ausdruck der durch Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung bewirkten stets steigenden Nachfrage. Davon profitierten nicht nur die Bauern, sondern auch der weitgehend aus Naturalrenten lebende Adel. Dieser konnte den seine Selbstversorgung überschreitenden Teil der Einkünfte zu vorteilhaften Preisen vermarkten.

Da bei den Städtegründungen das militärische Interesse oft sehr wichtig war, musste der Landesherr zur Sicherung der neuen Anlagen

gelegentlich auch ritterliche Ministerialen aus dem offenen Land herbeiziehen und in der Stadt ansiedeln. Dies war zum Beispiel bei Mellingen, Bremgarten und Meienberg der Fall. Für die namentlich in habsburgischer Zeit zunehmende verwaltungsmässige Durchdringung des Landes wurden die Dienste des landsässigen Adels ebenfalls benötigt. Aus seinen Reihen stammten vorläufig die Schultheissen und Vögte noch hauptsächlich. Für den Landesherrn erschlossen sich in den Städten zusätzliche Finanzquellen in der Form von Steuern, Zinsen und Zöllen, was ihm wiederum die Entschädigung des Dienstadels für Verwaltung und Burghut im Lande erleichterte. Man kann überhaupt ganz allgemein annehmen, dass der nun auf seinem Höhepunkt begriffene Kampf der Dynasten um die Ausbildung einer Landesherrschaft den unentbehrlichen Ministerialadel begünstigte. Hier lag wohl auch eine der Ursachen, dass sich nun allmählich die alten Bande der Abhängigkeit vom Dienstherrn lockerten.

Beim kiburgischen Adel im Aar-Gau scheint sich insbesondere die Interimszeit von 1263 bis 1273 nachteilig auf die Treuepflicht ausgewirkt zu haben. Tatsache ist jedenfalls, dass dieser Adel nach Graf Hartmanns Tod damit begann, herrschaftliches Gut zu usurpieren. Diese Uebergriffe hörten mit dem endgültigen Uebergang an Habsburg zwar nicht schlagartig auf, wurden jetzt aber schwierig, weil die neue Herrschaft die Organisation beziehungsweise Reorganisation der Verwaltung kraftvoll an die Hand nahm. Die in den letzten Regierungsjahren Herzog Albrechts durchgeführte Inventarisierung aller habsburgischen Einkünfte und Rechte, die im berühmten "Habsburger Urbar" ihren Abschluss fand, brachte dann diese Entfremdung kiburgischen Gutes vielfach an den Tag. Da inzwischen aber Jahrzehnte ins Land gegangen waren, gestaltete sich der Einzug des entfremdeten Gutes nicht leicht. Oft war wohl die genaue Abklärung des Tatbestandes nicht mehr ohne weiteres möglich. In manchen Fällen dürften daher wohl Kompromisse geschlossen worden sein. Es scheint uns ebenfalls symptomatisch, dass es im kiburgischen Kerngebiet des Amtes Lenzburg fast allen weltlichen Niedergerichtsherren im 13. und 14. Jahrhundert gelang, ihre Gerichtskompetenzen bis an die Blutgerichtsgrenzen vorzuschieben, während in den althabsburgischen Aemtern die Gerichtsherren sich in der Regel mit dem 3-Schilling-Bussen-Komplex begnügen mussten²³.

Nachdem der kiburgische Dienstadel sich in der Interimszeit ohne grosse Skrupeln an herrschaftlichem Gut zu bereichern versucht hatte, bot sich ihm mit den nach dem Uebergang an Habsburg einsetzenden Verpfändungen eine legale Gelegenheit zum Erwerb landesherrlicher Einkünfte. Um die Bedeutung dieses Vorganges zu ermessen, muss man sich den Umfang des Gutes vor Augen halten, das damals de facto den Besitzer wechselte. Die Einkünfte Habsburg-Oesterreichs in den Obern Landen können wir aufgrund der Angaben im grossen Urbar (um 1305) auf 90'000 bis 100'000 Stuck beziffern²⁴. Paul Schweizer kommt in seiner Betrachtung über die Passiven der habsburgischen Finanzwirtschaft zur Auffassung, dass von diesen Einkünften damals bereits etwa die Hälfte verpfändet war²⁵. Das bedeutete eine Vermögensumteilung von immensem Ausmass. Die Begünstigten stammten hauptsächlich aus dem Niederadel, vor allem natürlich aus dem habsburgischen Dienstadel. Das umverteilte Gut entsprach dem Geschlechtsvermögen von 40 bis 50 reichen Niederadelsgeschlechtern wie der von Hallwil, oder schätzungsweise dem 100- bis 200fachen Vermögen eines mittleren oder kleinen Rittergeschlechtes. Die Neuverteilung einer derartigen, bis anhin "blockierten" Besitzesmasse muss auch allgemeine wirtschaftliche Folgen gehabt haben. Die neuen Besitzer dürften aus ihrem vermehrten Einkommen zusätzliche Mittel für ihre persönlichen Zwecke ausgegeben und damit dem lokalen und regionalen Wirtschaftskreislauf zugeführt haben. Schliesslich wäre noch daran zu erinnern, dass die Verpfändungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht abbrachen, sondern weiter gingen. Ausserdem wissen wir nicht, in welchem Umfang neben den Verpfändungen auch neue

23) Argovia 86 (1974), 126.

24) Diese Angabe beruht auf den Zahlen der Tabellen in HU III 322-327, wo die Einkünfte des Urbars nach Aemtern zusammengestellt sind. Die einzelnen Zahlen habe ich nicht nachgeprüft, die meisten Schlussadditionen erwiesen sich jedoch als falsch. Die Korrektur ergibt folgende runde Werte: 5005 Mark Silber (Mittelwert zwischen Minimum und Maximum) = 50'050 Stuck; 8577 Pfund (Mittelwert) = 28'590 Stuck; 3490 Malter verschiedenes Getreide = 7000 Stuck (da Dinkel, Roggen und Kernen in den Tabellen nicht unterschieden werden, wird das Stuck hier behelfsmässig mit 2 Mütt angenommen); 1960 Malter Hafer (Mittelwert) = 1960 Stuck; 150 Mütt Schmalsaat = 100 Stuck; total 87'700 Stuck. Da das gedruckte Urbar einige Aemter nicht enthält, da zudem auch bei den überlieferten Teilen bisweilen Einkünfte fehlen (vgl. z.B. HU II 195), und da wir die verschiedenen Einkünfte wie Fische, Vieh, Wein etc. nicht berücksichtigt haben, darf man behelfsmässig auf mindestens 90'000 Stuck aufrunden.

25) HU III 674 ff.

Lehen ausgegeben wurden, da diese im grossen Urbar ja nicht mehr aufgeführt werden ²⁶. In den aar-gauischen Aemtern scheint der Anteil der verpfändeten Einkünfte zur Zeit der Urbaraufnahme eher über dem Durchschnitt gelegen zu haben. Vielleicht liegt der Grund darin, dass hier der für Dienstleistungen brauchbare Adel besonders zahlreich war, oder dass hier der Ausbau der Herrschaft besonders tatkräftig betrieben wurde. Jedenfalls kennen wir viele aar-gauischen Ritterfamilien, die in erheblichem Ausmass von der habsburgischen Verpfändungspolitik profitierten. Trotzdem wird man sich davor hüten müssen, das bei vielen dieser Geschlechter feststellbare Ausgreifen allein auf diesen Umstand zurückzuführen. Das Beispiel Ulrichs I. von Rinach (1261 - †1310) zeigt uns eine von den landesherrlichen Veräusserungen unabhängige, sehr erfolgreiche Erwerbstätigkeit. Dieser Ritter kaufte im Verlauf seines Lebens etwa 420 Stuck Einkünfte mit einem bloss schätzbaren Kapitalaufwand von ca. 850 Mark Silber. Damit konnte er seinen ursprünglichen Besitz von etwa 260 Stuck um mehr als 160 % vermehren ! ²⁷

Mit den politischen Hintergründen des habsburgischen Pfandwesens haben wir uns schon befasst. Es ist zu vermuten, dass das Ausmass der Verpfändungen auch durch die gewandelte Stellung des Dienstadels mitbeeinflusst wurde. Die lockerer werdende Bindung durch Lehen- und Dienstverhältnisse musste ja schliesslich dazu führen, dass der Herr mehr Leistungen besonders zu entschädigen hatte als früher, wo sie noch als selbstverständlich galten. Auch die bereits erwähnten Burglehenverträge weisen in diese Richtung. Die Wandlung im Wesen der Gefolgschaftsbeziehung genau zu erfassen, ist allerdings schwierig, da sie sich langsam und allmählich vollzog und in den schriftlichen Quellen höchstens indirekten Ausdruck fand. Immerhin fällt auf, dass gewisse typische Elemente des alten Dienstverhältnisses gegen Ende des 13. Jahrhunderts in den Quellen kaum mehr Erwähnung finden und im 14. Jahrhundert überhaupt verschwinden. Es betrifft dies beispielsweise die notwendige Zustimmung des Dienstherrn für den Fall, dass sein Mann Eigen- oder Lehengut vergaben wollte. Als Ritter Walter III. von Hallwil 1256 dem Kloster Kappel eine Hube schenkte, freies lediges Eigen, wurde die zuvor eingeholte Zustimmung Graf Hartmanns des Jüngeren von Kiburg ausdrücklich erwähnt mit

26) HU III 674 ff. - Als Beispiel eines solchen neuen Lehens sei das Marschalllehen der Herren von Hallwil erwähnt.

27) QW II/3, 353 ff.

dem Zusatz, dieser habe sie "mit gewohnter Güte" gewährt. Möglicherweise war schon damals eine solche Erlaubnis nicht viel mehr als Formsache. Die Erwähnung der dienstherrlichen Zustimmung ist in kiburgischer Zeit noch verhältnismässig häufig, in habsburgischer Zeit verschwindet sie dagegen fast ganz.²⁸ Wiederum scheint sich hier die Interimszeit zwischen dem Herrschaftswechsel als bedeutsamer Einschnitt zu bestätigen. Länger hielt sich anscheinend die Gepflogenheit, dass der Dienstherr seinen Ministerialen eine Heiratssteuer ausrichtete, kennen wir doch aus den habsburgischen Pfandakten auch noch solche Dotationen aus dem endenden 13. Jahrhundert.²⁹ Dass in diesem Fall der Ministeriale der Begünstigte war, würde ganz zur Vermutung passen, dass die Zeitverhältnisse dem Dienstmann günstiger waren als dem Herrn, der auf ihn angewiesen war. Sicher spielte auch das Interregnum bei der ganzen Entwicklung eine Rolle. Damals setzte sich in Schwaben der Leihezwang für Reichslehen durch und die Treupflicht gegenüber dem Reich erlitt einen schweren Stoss.³⁰ Es ist anzunehmen, dass solche Beispiele auf den untern Stufen der Lehens- und Gefolgschaftspyramide nicht ohne Einfluss blieben. Im kiburgischen Aar-Gau fiel das Interregnum teilweise mit der Interimszeit von 1263 bis 1273 zusammen, als die landes- beziehungsweise dienstherrliche Gewalt auf unsicheren Füßen stand. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts besass der Dienstadel im Aar-Gau jedenfalls die passive Lehenfähigkeit (seit wann?)³¹ und konnte daher auch von andern als seinem Dienstherrn Mannlehen empfangen. Dieser Umstand liess natürlich die alte Bindung dienstrechtlichen Charakters ebenfalls zurücktreten, die immer mehr dem unverbindlichen lehenrechtlichen Verhältnis sich anglich. Parallel dazu schwächte sich der alte landrechtliche Gegensatz zwischen freier und unfreier Geburt ab und ermöglichte allmählich die Bildung einer allgemeinen Niederadelsschicht, in der im Verlauf des Spätmittelalters ehemaliger Dienstadel und Freiherren zusammenwuchsen, wobei aber die Geschlechter ministerialer Herkunft ihrer Ueberzahl wegen domi-

28) Vgl. z.B. die Zusammenstellung bei Merz, BA II 659 ff., III 160 ff. - Es muss natürlich klar unterschieden werden zwischen der dienstherrlichen Zustimmung bei der Veräusserung von Eigengut und der lehenherrlichen Zustimmung bei Lehengut. Letztere war auch im 14. Jahrhundert noch verlangt.

29) HU III 677 f.

30) Bader, Der deutsche Südwesten 49 f.

31) Es ist zu vermuten, dass der Uebertritt zahlreicher Edelfreier in den Ministerialenstand, welche ihre verschiedenen Mannlehen dabei wohl kaum aufgaben, bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle spielte.

nierten. Im 13. Jahrhundert war es in erster Linie der Ritterstand (*ordo militaris, ordo equestris*), durch den diese Integration bereits schon zum Ausdruck kam. Der Ritterstand umfasste die durch *connubium* geschiedenen aber durch *commercium* verbundenen Stände der Edelfreien und Dienstmannen gleicherweise und begriff allen Adel, vom König herab bis zum Ministerialen. Betont wurde die Kluft zwischen ritterlichem Adel und nichtritterlichen Bürgern und Bauern, während die alten landrechtlichen Unterschiede auf beiden Seiten dieser Schranke an Gewicht verloren. So brachte das 13. Jahrhundert dem Dienstadel auch in rechtlicher Hinsicht eine Verbesserung seiner Stellung.